

Ergeht an alle Mitglieder des  
Landesgremiums Agrarhandel

20.08.2021

Mag. (FH) Pa.

## EINLADUNG LANDESGREMIALTAGUNG

am: Freitag, 24. September 2021  
um: 14:00 Uhr  
Ort: Wirtschaftskammer Kärnten  
Europaplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee  
Festsaal, 1. Stock

### Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht Obmann DI Rudolf Grünanger
3. Grundumlage 2022 - teilweise Erhöhung / teilweise Senkung\*
4. Allfälliges

Teilnahmeberechtigt sind alle Fachgruppenmitglieder, bei juristischen Personen bevollmächtigte Vertreter.

Aus organisatorischen Gründen bitten wir um Anmeldung unter T 05 90 90 4 - 315 oder

E [martina.koestler@wkk.or.at](mailto:martina.koestler@wkk.or.at).

### WICHTIGE COVID-19-INFORMATION:

Zur Abhaltung der Landesgremialtagung sind die geltenden Corona-Sicherheitsmaßnahmen laut 2. COVID-19-Öffnungsverordnung einzuhalten. Die Teilnahme an der Tagung ist nur mit einem gültigen „3-G-Nachweis“ möglich. Der Mindestabstand von 1 m ist einzuhalten. Für diese Tagung gilt zusätzlich die in der Wirtschaftskammer Kärnten geltende Corona-Hausordnung. Im gesamten Haus gilt weiterhin eine MNS-Pflicht.

Freundliche Grüße

DI Rudolf Grünanger e.h.  
Gremialobmann

Mag. (FH) Andrea Payer e.h.  
Gremialgeschäftsführerin

\*jedes Mitglied ist berechtigt, seine Meinung zur beabsichtigten teilweisen Grundumlagerhöhung bzw. -senkung bis spätestens 17. September 2021 schriftlich zu äußern.

### Beilage:

Festsetzung der Grundumlage 2022 (teilweise Erhöhung / teilweise Senkung) - Erkundung des Mitgliederwillens

20.08.2021

Mag. (FH) Pa.

Ergeht an alle Mitglieder des  
Landesgremiums Agrarhandel

## LANDESGREMIALTAGUNG DES AGRARHANDELS

Festsetzung der Grundumlage 2022 (teilweise Erhöhung / teilweise Senkung) - Erkundung des Mitgliederwillens

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anlässlich der Gremialtagung ist die Beschlussfassung über die Höhe der jährlichen Grundumlage vorgesehen. Bisher wurden im Landesgremium des Agrarhandels in den einzelnen Berufszweigen unterschiedlich hohe Grundumlagen nach Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft vorgeschrieben: Mehrfachsortimentern (gem. LK-Beschluss zu § 44 WKG) wurde pro Betriebsstätte ein fester Betrag von EUR 149,00 (Staffelung nach der Rechtsform) vorgeschrieben. Der feste Satz in Höhe von EUR 87,00 pro Betriebsstätte (gestaffelt nach der Rechtsform) wurde Einfachsortimentern (gem. LK-Beschluss zu § 44 WKG) vorgeschrieben.

Aufgrund der österreichweiten Vorgaben kann pro Betriebsstätte nur noch ein einheitlicher fester Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte für alle Mitgliedsbetriebe im Landesgremium des Agrarhandels vorgeschrieben werden. Es soll dadurch einerseits eine Straffung der mitunter ausufernden Bemessungsgrundlagen erreicht und andererseits der tendenziell strengeren Judikatur entsprochen und Rechtssicherheit geschaffen werden.

Dies hat zur Folge, dass die Beträge für Einfachsortimenten erhöht und die Beträge für Mehrfachsortimenten gesenkt werden. Um wieder zu einem etwa gleichen Gesamtgrundumlagenaufkommen für die Arbeit in der Fachgruppe zu kommen, wird als neuer einheitlicher Satz ein fester Betrag in Höhe von EUR 100,00 pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte (Staffelung nach der Rechtsform) vorgesehen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von EUR 50,00 zu entrichten.

Gemäß § 61 WKG, in Verbindung mit § 27 Geschäftsordnung der Wirtschaftskammer Österreich, haben die Mitglieder die Möglichkeit, ihre Meinung dazu bis spätestens 17. September 2021 zu äußern und ihre Stellungnahme schriftlich dem Büro des Landesgremiums des Agrarhandels, Europaplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, zukommen zu lassen.

Freundliche Grüße

DI Rudolf Grünanger e.h.  
Gremialobmann

Mag. (FH) Andrea Payer e.h.  
Gremialgeschäftsführerin